
Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule¹

(Vom 14. Juni 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 33 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005² und § 1 der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002,³

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Unterstellung

¹ Der Schulpsychologische Beratungsdienst, der Dienst für Sonderschulung sowie der Logopädische Dienst sind dem Erziehungsdepartement zugeordnet und dem Amt für Schuldienste unterstellt.

² Der Schulgesundheitsdienst ist dem Departement des Innern zugeordnet. Er ist administrativ und fachlich dem Kantonsärztlichen Dienst unterstellt.

§ 2 Anmeldung

¹ Zur Anmeldung beim Schulpsychologischen Beratungsdienst, beim Dienst für Sonderschulung oder beim Logopädischen Dienst berechtigt sind:

- Erziehungsberechtigte;
- Lehrpersonen, Ärzte und Ärztinnen, Schul- und Vormundschaftsbehörden.

² Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Anmeldung eines Kindes. Verweigern diese die Zustimmung, kann die Schulbehörde eine Begutachtung anordnen.

§ 3 Kosten

¹ Die Dienstleistungen der Spezialdienste sind unentgeltlich.

² Beiträge der Invalidenversicherung an das Sprachheilwesen fallen an den Kanton.

II. Aufgaben

§ 4 Schulpsychologischer Beratungsdienst

Der Schulpsychologische Beratungsdienst erfüllt in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schul- und Vormundschaftsbehörden, sowie weiteren an Entwicklung und Förderung beteiligten Fachpersonen und Institutionen;
- b) Diagnostik, Begleitung und Koordination;

-
- c) Schulpsychologische Abklärungen und schulische Standortbestimmungen;
 - d) Empfehlungen betreffend schulische, sonderschulische, sonderpädagogische, sozialpädagogische und therapeutische Massnahmen
 - e) Antragstellung an Schulträger.

§ 5 Dienst für Sonderschulung

Der Dienst für Sonderschulung erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Abklärungen und Begutachtungen bei Kindern mit speziellem, behinderungsbedingtem Förderbedarf im Alter von vier bis zwanzig Jahren;
- b) Beratung und Begleitung von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schul- und Vormundschaftsbehörden und Institutionen bei behinderungsspezifischen schul- und entwicklungsbedingten Fragen;
- c) Einleitung und Begleitung von Sonderschulung in inner- und ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen; interne oder externe Platzierungen;
- d) Einleitung und Begleitung von integrierter Sonderschulung im Rahmen der Volksschule;
- f) Empfehlung betreffend schulischer, sonderschulischer, sonderpädagogischer, sozialpädagogischer und therapeutischer Massnahmen;
- g) Antragstellung an das Amt.

§ 6 Logopädischer Dienst

1 Der Logopädische Dienst erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Abklärung, Diagnose-Stellung und Therapie bei Kindern mit Sprach- Sprech- und Stimmstörungen, sowie Störungen der Schriftsprache;
- b) Beratung von Erziehungsberechtigten, weiteren Bezugspersonen, Fachpersonen im Vorschul- und Schulbereich sowie Behörden und Institutionen bei Fragen zur Prävention und Rehabilitation der sprachlichen Kommunikationsfähigkeit;
- c) Durchführung von Reihenuntersuchungen in den Kindergärten und bei Bedarf in den unteren Klassen der Volksschule;
- d) Einleitung und Begleitung von Sonderschulungen in Sprachheilinstitutionen in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulbehörden;
- e) Antragstellung an das Amt.

² Für die Durchführung der Therapie werden die Räumlichkeiten und das Mobiliar vom Standortschulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Lehrmittel und des Therapiematerials ist Sache des Kantons.

§ 7 Schulgesundheitsdienst

¹ Der Schulgesundheitsdienst erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Erkennung gesundheitlicher Störungen und Risiken von Schulkindern;
- b) Prävention von Infektionskrankheiten insbesondere durch Kontrolle und Förderung der Durchimpfung;
- c) Beratung in Gesundheitsfragen;

d) Gesundheitsberichterstattung zuhanden des Kantonsärztlichen Dienstes.

² Im Speziellen gehören die schulärztlichen Untersuchungen nach Vorgaben des Kantonsärztlichen Dienstes zu seinem Auftrag.

§ 8 Reihenuntersuchung

Schulärztliche Reihenuntersuchungen sind obligatorisch und werden regelmässig durchgeführt.

III. Personalrecht

§ 9 Grundsatz

¹ Für die Angestellten der Spezialdienste gilt das Personalrecht für das Kantonspersonal mit Ausnahme des Logopädischen Dienstes.

² Für die Angestellten des Logopädischen Dienstes und des Legasthenie- und Dyskalkulietherapeutischen Dienstes (Therapiepersonal) gilt das Personalrecht für die Lehrpersonen an der Volksschule, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 10 Arbeitsverhältnis a) Anstellungsbehörde

¹ Zwischen dem Kanton und den Therapeutinnen/Therapeuten wird ein öffentlich-rechtliches vertragliches Arbeitsverhältnis begründet. Es ist in der Regel unbefristet.

² Anstellungsbehörde ist:

- a) der Regierungsrat, wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet ist und das Arbeitspensum mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit beträgt;
- b) das Erziehungsdepartement, wenn das Arbeitsverhältnis befristet ist oder das Arbeitspensum weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit beträgt.

§ 11 b) Anforderungen

¹ Die Anstellung als Logopäde oder Logopädin, Legasthenietherapeut oder -therapeutin, Dyskalkulietherapeut oder -therapeutin setzt eine besondere Ausbildung für Sprachheilbehandlungen, Behandlungen von Lese-/Rechtschreibschwächen oder Rechenschwächen voraus.

² Der Erziehungsrat entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungsgängen und Diplomen; er berücksichtigt allfällige Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung.

§ 12 Beruflicher Auftrag a) Legasthenietherapeutischer Dienst

Die Tätigkeit beim Legasthenietherapeutischen Dienst umfasst folgende Aufgaben:

-
- a) Behandlung von Störungen der geschriebenen Sprache nach Zuweisung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst;
 - b) Erteilen von Informationen über den Therapieverlauf an die zuweisende Stelle;
 - c) fachliche und persönliche Weiterbildung in allen relevanten Tätigkeitsbereichen.

§ 13 b) Dyskalkulietherapeutischer Dienst

Die Tätigkeit beim Dyskalkulietherapeutischen Dienst umfasst folgende Aufgaben:

- a) Behandlung von Störungen des Rechnens nach Zuweisung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst;
- b) Erteilen von Informationen über den Therapieverlauf an die zuweisende Stelle;
- c) fachliche und persönliche Weiterbildung in allen relevanten Tätigkeitsbereichen.

§ 14 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des voll beschäftigten Therapiepersonals setzt sich zusammen aus:

- a) wöchentlich 22.5 Stunden Arbeit mit dem Kind bzw. therapeutische Tätigkeit während der vom Erziehungsrat festgelegten Schulwochen;
- b) der erforderlichen Zeit für Vor- und Nachbereitungen, Kontakte mit Eltern, Lehrpersonen und Behörden, den therapeutischen Einbezug der Eltern, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Weiterbildung, Berichte und Gutachten, Administration sowie für alles, was der zweckmässigen Erfüllung der Aufgabe dient.

§ 15 Altersentlastung

¹ Die für die Arbeit mit dem Kind bzw. die therapeutische Tätigkeit bestimmte Arbeitszeit gemäss § 14 Buchstabe a wird ab erfülltem 55. Altersjahr um eine Stunde und ab erfülltem 60. Altersjahr um zwei Stunden pro Woche reduziert.

² Die Altersentlastung gilt auch für Therapiepersonal, das Teilzeitarbeit leistet, wobei die Arbeitszeit anteilmässig reduziert wird.

³ Dieser Entlastungsanspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres, in welchem diese Altersgrenzen erreicht werden.

§ 16 Einreihung in die Lohnklassen

Die Therapeutinnen und Therapeuten werden bei der Anstellung in eine Lohnklasse (§ 35 Abs. 1 PBVL) eingereiht. Massgebend für die Einreihung sind die Richtpositionen im Anhang dieses Erlasses.

§ 17 Leitungsfunktion

Für die Leitungsfunktion beim Logopädischen Dienst wird eine Zulage auf das Gehalt für Logopädietherapie (§ 35 Abs. 1 PBVL) ausgerichtet.

§ 18 Arbeitsfreie Tage

Arbeitsfrei sind die vom Kanton festgesetzten öffentlichen Ruhetage.

§ 19 Ferien

¹ Die Ferien des Therapiepersonals entsprechen grundsätzlich den Schulferien.
² Die Therapeutinnen und Therapeuten können während eines Teils der Ferien zur Weiterbildung und zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet werden.

§ 20 Weiterbildung

¹ Das Therapiepersonal hat bei einem Vollpensum Anspruch auf fünf Tage Weiterbildung pro Schuljahr.
² Weiterbildung kann von der Leitung des Therapiedienstes angeordnet werden.

§ 21 Spesen

Für das vom Kanton angestellte Therapiepersonal gilt die gleiche Spesenregelung wie für das Kantonspersonal.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Dyskalkulie- und Legasthenietherapie

Solange der Kanton die Dyskalkulie- und Legasthenietherapie im bisherigen Rahmen anbietet, unterstehen die Legasthenie- und Dyskalkulitherapeutinnen und -therapeuten dem Schulpsychologischen Beratungsdienst.

§ 23 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die kantonalen Therapiedienste an den Volksschulen vom 10. Dezember 2002⁴ aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.
² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

Anhang: Umschreibung der Richtpositionen

A. Richtpositionen zur Lohnklasse 1

Funktion:

Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie auf der Volksschule

Ausbildung:

Lehrdiplom für die Volksschule und Ausweis über Legasthenie- oder Dyskalkulietherapieausbildung

B. Richtpositionen zur Lohnklasse 2

Funktion:

Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie an der Volksschule

Ausbildung:

Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung für Spezielle Förderung ZSF I-Diplom oder gleichwertige Ausbildung

C. Richtpositionen zur Lohnklasse 3

Funktion:

- Erteilung von Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie an der Volksschule
- Erteilung von Logopädie an der Volksschule
- Erteilung von Psychomotorik-Therapie an der Volksschule
- Erteilung von Ergotherapie an den Sonderschulen

Ausbildung:

- Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung für Spezielle Förderung ZSF II-Diplom oder gleichwertige Ausbildung
- Lehrdiplom für die Volksschule und Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik
- Diplom für Logopädie
- Diplom für Psychomotorik-Therapie
- Diplom für Ergotherapie

¹ SRSZ 614.211.

² SRSZ 611.210.

³ SRSZ 612.110.

⁴ GS 20-348.